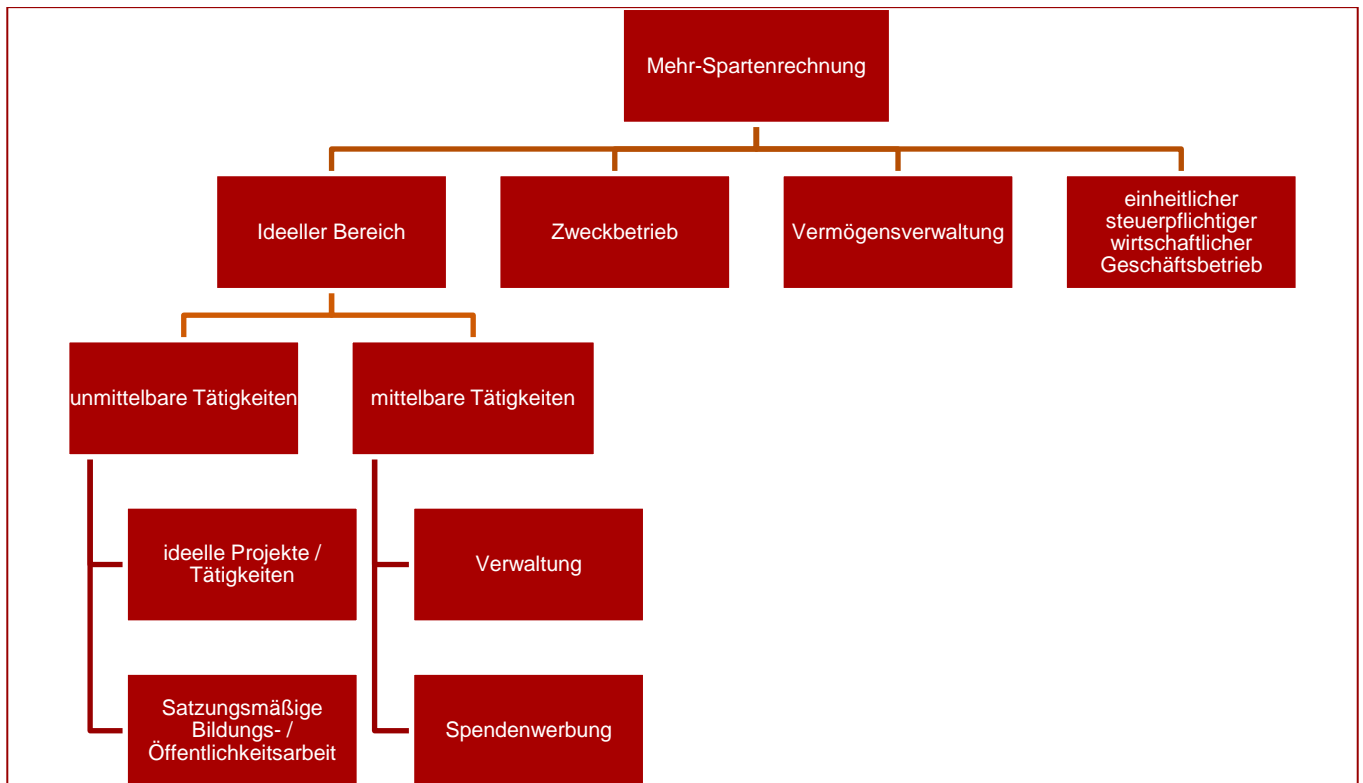


Erläuterung zur Anlage 2a) Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrates e. V. bei der Anwendung des Gesamtkostenverfahrens

(gilt sinngemäß auch bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens)



I. Allgemeine Hinweise

Bei der Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrats e. V. müssen jeweils nur die Felder ausgefüllt werden, die auf die eigenen Tätigkeiten der Mitgliedsorganisation zutreffen.

Die grau hinterlegten Felder betreffen Tätigkeiten, die eher selten bzw. weniger häufig anzutreffen sind. Die Vorlage muss aber in der Lage sein, auch die Strukturen von komplexen Organisationen abzubilden.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ganze Spalten und Zeilen z. B. auch Zwischensummen frei bleiben bzw. ausgeblendet werden können.

Die Mehr-Spartenrechnung stellt daher ein Werkzeug dar, die Mitteleinnahmen und Mittelausgaben der einzelnen Organisation dem Spender und der Öffentlichkeit kurz, prägnant und übersichtlich darzustellen. Sie ist daher – sofern sich die entsprechenden Informationen nicht bereits aus der Jahresrechnung ergeben - im Rahmen von Offenlegungen der Jahresrechnung

als Anlage beizufügen oder kann in anderer geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (z. B. Jahresbericht, Website).

Die Mehrspartenrechnung folgt in ihrer Postenstruktur (Posten 1 – 25) grundsätzlich der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 1 HGB (Gesamtkostenverfahren). Ergänzungen (z. B. Spenden und ähnliche Erträge, Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen, Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke / Projektaufwendungen) wurden gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB bzw. in Anlehnung an die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und Pflege-Buchführungs-Verordnung (PBV) vorgenommen, um den Besonderheiten Spenden sammelnder Organisationen und der in ihrer Trägerschaft stehenden sozialen Einrichtungen (Zweckbetriebe) Rechnung zu tragen und die Transparenz der Rechnungslegung zu erhöhen. Gleichzeitig wird hierdurch erreicht, dass die Zahlen aus einer am Handelsrecht orientierten bzw. einer im Einzelfall unter Beachtung von Vorschriften der KHBV/PBV aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung unmittelbar und ohne Umgliederungen in die Mehr-Spartenrechnung übernommen werden können.

Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB dürfen neue Posten und Zwischensummen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Dieser Vorgabe dienen die ergänzten Posten, insbesondere die Posten 1. Spenden und ähnliche Erträge sowie 7. Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke/Projektaufwendungen. Diese Posten sollten aufgrund ihrer Bedeutung für Spenden sammelnde Organisationen grundsätzlich offen ausgewiesen werden.

Die Spaltenstruktur ermöglicht eine detaillierte Zuordnung zu den satzungsmäßigen Tätigkeiten, differenziert nach ideellem Bereich (einschließlich diesen ideellen Tätigkeiten zuzurechnender Aufwendungen für Geschäftsführung, allgemeiner Verwaltung und Spendenwerbung), Zweckbetrieben, Vermögensverwaltung und dem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie kann in dieser Form auch für steuerliche Zwecke unmittelbar Verwendung finden.

II. Definitionen der Tätigkeiten

1. Ideeller Bereich

Der ideelle Bereich umfasst diejenigen Tätigkeiten einer steuerbegünstigten Organisation, die unmittelbar zu den in der Satzung beschriebenen Zwecken und Zielen beitragen und damit Teil des normalen Betriebs der Organisation sind. In diesem Bereich werden keine Leistungen gegen Entgelt erbracht.

Der ideelle Bereich ist unterteilt in unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten (bzw. Haupt- und Hilfsbereich). Zu den unmittelbaren Tätigkeiten zählen ideelle Tätigkeiten und Projekte sowie die satzungsmäßige Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Organisation. Bei diesen Tätigkeiten sind die Aufwendungen und Erträge direkt zurechenbar. Die mittelbaren Tätigkeiten umfassen die Tätigkeiten, deren Aufwendungen und Erträge nicht direkt zurechenbar sind und

damit als „Gemeinkosten“ im ideellen Bereich anfallen. In diesen Bereich fällt die Verwaltung und Geschäftsführung sowie die Spendenwerbung der Organisation.

2. Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist laut § 65 AO gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtheit die Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Ziele bezweckt, die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig zur Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke ist und die Organisation durch die Tätigkeit nicht in größerem Umfang als vermeidbar in Wettbewerb mit gewerblichen Betrieben tritt. Für diese letzte Bedingung gibt es Ausnahmen, die der Gesetzgeber in der Abgabenordnung (z. B. § 68 AO) konkretisiert hat.

Der Zweckbetrieb verfolgt also auch klar die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele, finanziert sich jedoch im Gegensatz zum ideellen Bereich regelmäßig auch aus Leistungsentgelten. Typische Beispiele für Zweckbetriebe sind z. B. Pflegeheime, Jugendheime, Behindertenwerkstätten, Privatschulen, Museen, Theater und ähnliche kulturelle Einrichtungen sowie kulturelle Veranstaltungen.

3. Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung umfasst die Nutzung von Vermögen durch die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen sowie in der Regel die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung. Des Weiteren kann auch die Nutzung des immateriellen Vermögens zum Beispiel durch die Vergabe von Werberechten oder Lizenzen für die Verwendung des Logos der Organisation in diesen Bereich fallen.

4. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist eine Tätigkeit, mit der Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen. Er hat keine gemeinnützige Zielsetzung. Auch ein Betrieb, der eigentlich gemeinnützige Ziele verfolgt, aber die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, weil er beispielsweise nicht durch die Satzungszwecke erfasst wird oder in Wettbewerb mit gewerblichen Betrieben tritt, wird in diesem Bereich aufgeführt. Dieser Geschäftsbetrieb ist nicht begünstigt und damit ertragsteuerepflichtig.

III. Definition der Postenbezeichnungen

1. Spenden und ähnliche Erträge:

- a) Spenden sind freiwillige Leistungen, die ggf. mit einer gewissen Zweckbestimmung, aber ohne Gegenleistung gegeben werden. Bei steuerbegünstigten Organisationen kann sich entsprechend der Spaltenunterteilung diese Zweckbestimmung beispielsweise auf ein bestimmtes ideelles Projekt beziehen oder auf die satzungsmäßige Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

- b) Bei den ähnlichen Erträgen kann es sich auch um Zuwendungen von Institutionen, Erbschaften oder um Mitgliedsbeiträge etc. handeln.

2. Umsatzerlöse (Leistungsentgelte):

Dies sind Entgelte, die die Organisation für die Dienstleistung an Dritte auf Basis von Vereinbarungen bzw. Verträgen erhält. Sie sind im ideellen Bereich nicht relevant. Im Zweckbetrieb dagegen spielen Leistungsentgelte eine entscheidende Rolle, da sie die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele (mit)finanzieren. Leistungsentgelte sind beispielsweise Pflegesätze in Pflegeeinrichtungen, Eintrittsgelder in Museen, Schulgebühren für Privatschulen und Gebühren für Heimaufenthalte.

Nach der Änderung der Definition der Umsatzerlöse durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sind die Umsatzerlöse weiter bzw. umfassender definiert worden.

Bis 31.12.2015 waren als Umsatzerlöse im Sinne des § 277 Abs. 1 HGB auszuweisen „...die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft **typischen** Erzeugnissen und Waren sowie **aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen** nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer ...“

Mit Wirkung ab dem 1.1.2016 - sind die Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG wie folgt definiert:

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.

Damit gehören nun alle Erlöse (nicht mehr nur die für die Organisation und ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit „typischen“ Erlöse), denen eine Lieferung oder eine Leistung zugrunde liegt, zu den Umsatzerlösen, z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Erlöse aus Besuchercafeterien in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, Erlöse aus Erstattungen des Personals für Verpflegung etc. Diese Erlöse wurden in der Vergangenheit regelmäßig den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeordnet. Insoweit führt die Umsetzung des BilRUG bei den Erträgen zu einer Verschiebung von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen. Die sich hieraus im ersten Jahr der Umsetzung des BilRUG ergebenden Veränderungen im Ausweis sind bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern, um eine Vergleichbarkeit zu den nicht-angepassten Vorjahreszahlen der GuV 2015 (vor BilRUG) zu ermöglichen.

In der Folge können sich auch Ausweisänderungen bei den Aufwendungen ergeben (von sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu Materialaufwand) sowie ggf. auch bei Bilanzposten (von sonstigen Vermögensgegenständen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) ergeben. Bitte folgen Sie hier jeweils dem Ausweis in Ihrer Gewinn- und Verlustrechnung und stimmen Sie sich bei Bedarf mit Ihrem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater ab.

3. Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen:

Dies ist eine Position in der Erfolgsrechnung, die regelmäßig herstellende Betriebe betrifft. Sie ist also insbesondere in den Sparten des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs relevant.

4. Aktivierte Eigenleistungen:

Hier geht es insbesondere um selbst erstelltes Anlagevermögen wie beispielsweise selbst erstellte Anwendungssoftware, Gebäude, Maschinen, Mobiliar oder ähnliches. Daher ist dieser Posten meist auch lediglich im Bereich des Zweck- sowie des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs relevant.

5. Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen:

Hierbei handelt es sich um Zuschüsse der öffentlichen Hand oder Dritter zur Finanzierung von Personal- und Materialaufwendungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen (z. B. Instandhaltungen) oder Zinsaufwendungen. Werden entsprechende Zuschüsse gewährt, so werden die damit bezuschussten Aufwendungen in ihrer Ergebnisauswirkung „neutralisiert“. Die Zuschüsse werden nicht mit den Aufwendungen saldiert (Saldierungsverbot nach § 246 Abs. 2 HGB).

6. Sonstige betriebliche Erträge:

Dies sind Erträge, die nicht den übrigen Ertragsposten zuzurechnen sind, wie zum Beispiel Erstattungen zu Personalaufwendungen (z. B. Krankenkassen aus U1, U2-Umlagen), Sachkostenerstattungen, Schadenerstattungen von Versicherungen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen.

7. Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke/Projektaufwendungen:

Unmittelbare Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke/Projektaufwendungen sind im ideellen Bereich relevante Aufwandspositionen, die die direkt zurechenbaren Aufwendungen des ideellen Bereichs umfassen. Zum Beispiel fallen hierunter Aufwendungen für die Durchführung von Hilfsprojekten und Hilfsmaßnahmen in Ländern der sog. Dritten Welt oder der Einkauf von Nahrungsmitteln in einer Suppenküche.

8. Materialaufwand:

Der Materialaufwand setzt sich aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (in sozialen Einrichtungen typischerweise Lebensmittel, medizinischer und pflegerischer Bedarf, Betreuungsbedarf, Materialaufwand in Werkstätten für Behinderte, Energieaufwendungen, Wirtschaftsbedarf) sowie bezogene Waren und Dienstleistungen (z. B. Fremdpersonal, Gebäude- und Wäschereinigung durch Dritte) zusammen. Materialaufwand fällt üblicherweise in Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben an.

9. Personalaufwand:

Dieser umfasst die Arbeitsentgelte einschließlich Tantiemen und geldwerten Leistungen sowie sozialen Abgaben (Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Altersversorgung) und Personalnebenkosten für eigenes Personal.

10. Zwischenergebnis 1 ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zwischensumme der Erträge und der Zwischensumme der Aufwendungen.

11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen:

Diese umfassen ausschließlich Erträge aus Fördermitteln und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter (z.B. Stiftungen, Zweckerträge aus Lotterien wie Aktion Mensch, GlücksSpirale, Stiftung Deutsches Hilfswerk etc.) zur Finanzierung von Investitionen. Der Posten fällt typischerweise in Zweckbetrieben an.

12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten:

Hierbei handelt es sich regelmäßig um die planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen aus Vorjahren (entsprechend Abschreibung der mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter). Der Posten fällt typischerweise in Zweckbetrieben an. In Höhe der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden die auf die mit Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter finanzierten Anlagegüter verrechneten Abschreibungen in ihrer Ergebnisauswirkung neutralisiert

13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten:

Diese ergeben sich durch im Geschäftsjahr bewilligte / zugeflossene Investitionszuschüsse. Im Ergebnis wird durch diesen Posten der Ertrag aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen neutralisiert. Diese Vorgehensweise ist z.B. für Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben.

Ergänzender Hinweis:

Durch das Zusammenwirken der Posten Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen, Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten

und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens in der Bilanz wird die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuwendungen und der damit finanzierten Gegenstände des Anlagevermögens im Rechnungswesen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert.

14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen:

Diese geben den Wertverlust (die Abnutzung) des Anlagevermögens wieder. Sie können regelmäßig bzw. periodisch oder im Rahmen eines Werthaltigkeits-Tests anfallen.

15. Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Dies sind Aufwendungen der gewöhnlichen Tätigkeit, die nicht den übrigen Aufwandsposten zuzurechnen sind, beispielsweise Spenderinformation und -betreuung, Neuspenderwerbung, Verwaltungsbedarf, Instandhaltungsaufwendungen, Mieten, Pachten, Leasing, Grundbesitzabgaben, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Aufwendungen aus Anlagenabgang etc.

16. Zwischenergebnis 2: Zwischenergebnis unter Berücksichtigung der Ertrags- und Aufwandsposten 11-15.

17. Erträge aus Beteiligungen:

Erträge aus Beteiligungen ergeben sich aus der Beteiligung an Unternehmen beispielsweise bei einer Dividenden-/Gewinnausschüttung (z.B. Gewinn aus der Beteiligung an einer GmbH). Diese Erträge sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

18. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens:

Dies sind Erträge, die nicht unter Posten 17 erfasst werden. Es handelt sich um Erträge aus Wertpapieren, die keine Beteiligung darstellen, sowie Erträge aus Ausleihungen, beispielsweise Schuldverschreibungen, Anleihen, Arbeitgeberdarlehen, soweit diese als Finanzanlagen ausgewiesen werden. Diese Erträge sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

19. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:

- a) Zu den sonstigen Zinsen gehören sämtliche Zinserträge z.B. für Einlagen bei Kreditinstituten (Einlagen in laufender Rechnung, Termineinlagen, Spareinlagen, Festgelder etc.). Diese Erträge sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

Sonstige Zinsen beschreiben jegliche Zinserfolge der Organisation, die sich zum Beispiel durch Gutschriften ergeben.

- b) In „Ähnliche Erträge“ sind beispielsweise Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit inbegriffen.

20. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens:

Bei diesem Posten handelt es sich hauptsächlich um die Wertberichtigung von Wertpapieren aufgrund von nachhaltigen Kursentwicklungen unter den Anschaffungswert der Papiere. Diese Aufwendungen sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

21. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind z.B. Zinsen für Darlehen, Bankkredite und sonstige Kredite.

22. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:

Diese fallen bei gemeinnützigen Organisationen lediglich im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an.

- 23. Ergebnis nach Steuern** ist der Saldo der gesamten bisher erfassten Ertrags- und Aufwandsposten einschließlich der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (typischerweise Körperschaft- und Gewerbesteuer des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).

24. Sonstige Steuern:

Sonstige Steuern umfassen beispielsweise KFZ- und Grundsteuer.

- 25. Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag** ergibt sich aus dem Saldo aller beschriebenen Aufwands- und Ertragsposten.